

jede für sich betrachtet nur Vergehen sind, die aber insgesamt gesellschaftsgefährlichen Charakter haben und daher in ihrer Gesamtheit ein Verbrechen darstellen (§ 64, Abs. 1 StGB).

Die Anwendung des Haftgrundes „Verbrechen“ setzt voraus, daß die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht nicht nur hinsichtlich des Grundtatbestandes, sondern auch hinsichtlich der Umstände rechtfertigen, die diese Handlungen zu Verbrechen machen.

#### 4.5.1.5. Schwere fahrlässige Vergehen als Verfahrensgegenstand

Der Haftgrund „schweres, fahrlässiges Vergehen“ liegt vor, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte den schweren Fall eines Strafbestandes verwirklicht hat, in dem die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe gestellt wird und wenn für diese Handlung der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist.

\* Auch hierbei müssen die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht begründen, sowohl hinsichtlich des verletzten Gesetzes im schweren Fall als auch hinsichtlich der Umstände, die eine Strafe von über zwei Jahren erwarten lassen.

#### 4.5.1.6. Wiederholungsgefahr

Die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 122, Abs. 1 Ziff. 3 StPO setzt voraus, daß das Verhalten des Beschuldigten eine wiederholte, gleichartige und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird.

— Eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze bedeutet, daß mindestens eine Straftat vorausgegangen sein muß. Diese neue Straftat muß eine selbständige, von den Vortaten zeitlich abgrenzbare strafbare Handlung sein. Die Vortaten müssen in objektiver und subjektiver Hinsicht Straftaten sein, dagegen ist es nicht Voraussetzung, daß der Beschuldigte oder Angeklagte wegen dieser Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Daraus ergibt sich, daß auch dann, wenn die Vortaten erst im laufenden Strafverfahren festgestellt werden, eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze gegeben sein kann. Eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze hegt dagegen nicht vor, wenn das Verfahren wegen der Vortat auf der Grundlage des § 3 StGB eingestellt, die Eröffnung des Verfahrens aus diesem Grunde rechtskräftig abgelehnt oder der Angeklagte frei gesprochen wurde, selbst wenn die zugrunde liegende Handlung als Verfehlung verfolgt worden ist.

Wurde der Beschuldigte oder der Angeklagte wegen der Vortat durch ein gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen oder wurde gegen ihn ein öffentlicher Tadel ausgesprochen, der nicht in das Strafregister eingetragen worden ist, so darf die Vortat nach Ablauf von einem Jahr nicht mehr zur Begründung der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze herangezogen werden.

-- Die gleichartige Mißachtung der Strafgesetze ergibt sich entweder aus der Gleichartigkeit der Delikte oder des verletzten Objekts oder der Begehungsweisen der Straftaten, wobei Art- oder Wesensgleichheit genügen.

.- Die erhebliche Mißachtung der Strafgesetze kann sich äußern in der